

FA Leipzig I, 04001 Leipzig

Stiftung Ecken wecken
Markranstädter Str. 29 b
04229 Leipzig

Freistellungsbescheid

für 2010 bis 2012 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5, 7, 8 und 13 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Weitere Hinweise, die bei der Verwendung der Muster zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 : 005, 2012/0306063 - BStBl I S. 884.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Leipzig I
Wilhelm-Liebknecht-Platz 3/4, 04105 Leipzig
Zi.Nr.: 302 Tel.: 0341 559-3608

Kreditinstitut:
BBk Leipzig
IBAN DE5086000000086001503

BLZ: 86000000 Kontonr.: 86001503
BIC MARKDEF1860

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.de

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt.

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheides oder Freistellungsbescheides anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das Depot führende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vor-gegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11.09.1956, BStBl II 1956, 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2016 für das Jahr 2015 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo+Mi 7:30-14; Di+Do 7:30-18; Fr 7:30-12

Informations- und Annahmestelle

Montag	07:30-14:00 Uhr
Dienstag	07:30-18:00 Uhr
Mittwoch	07:30-14:00 Uhr
Donnerstag	07:30-18:00 Uhr
Freitag	07:30-12:00 Uhr

008322001148110014